

27. *begrüßt außerdem* die von der Gemeinsamen Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf dem Gipfeltreffen über den Stabilitätspakt für Südosteuropa eingegangene Verpflichtung, die Militärhaushalte sowie die militärische Ausrüstung und Personalstärke der beiden Gebietseinheiten mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 einseitig um 15 Prozent zu verringern und in der Folgezeit weiter erheblich zu senken, und fordert die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtungen;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

29. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich über den Rat der Geber, sowie der Slowenische Internationale Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina unternehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminiprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

30. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

31. *würdigt insbesondere* die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozess beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTIONEN 54/189 A und B

### A

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.58, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

### B

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.58, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

## 54/189. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

### A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/88 B vom 19. Dezember 1995, 51/195 B vom 17. Dezember 1996, 52/211 B vom 19. Dezember 1997 und 53/203 A vom 18. Dezember 1998,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1193 (1998) vom 28. August 1998, 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998 und 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

*Kenntnis nehmend* von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Eintretens* für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

*in der Überzeugung*, dass es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und dass nur eine politische Regelung, die auf die Bildung einer für das afghanische Volk annehmbaren multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage abzielt, zu Frieden und Aussöhnung führen kann,

*betonend*, wie wichtig die Nichtintervention und die Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans ist, und tief besorgt über alle Formen der fortgesetzten Unterstützung von außen, die zur Verlängerung und Verschärfung des Konflikts führt,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* darüber, dass alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, es bisher versäumt haben, dem Konflikt, der die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft bedroht, ein Ende zu setzen, und mit Genugtuung über die Bereitschaft der Vereinigten Front, Gespräche mit den Taliban zu führen, um eine Lösung für die Probleme des Landes zu finden,

*in großer Sorge* über die zunehmend ethnische Natur des Konflikts, die Berichte über Verfolgungen auf Grund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der drastischen Eskalation des Konflikts, insbesondere nach dem Beginn einer neuen Offensive der Taliban im Juli 1999, nur eine Woche nach dem Treffen der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe in Taschkent, und trotz der wiederholten Forderungen des Sicherheitsrats und der kontinuierlichen Versuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan, die Taliban-Offensive abzuwenden,

*mit Besorgnis feststellend*, dass das überwältigende Leid der afghanischen Bevölkerung, insbesondere die massiven Verluste an Menschenleben, die summarischen Hinrichtungen, die vorsätzliche Misshandlung und die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen, die Flüchtlingsströme, der Einsatz von Kindersoldaten, die Drangsalierung, die gewaltsame Verbringung unschuldiger Zivilpersonen sowie die ausgedehnten Zerstörungen, dadurch verschlimmert wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die andauernden Menschenrechtsverletzungen und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, was deutlich in den Berichten über massenhafte Tötungen und Greuelthaten, die die

Kombattanten gegen Zivilpersonen und Kriegsgefangene verüben, zum Ausdruck kommt, namentlich auch in dem Bericht der Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen für Afghanistan, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgelegt hat<sup>216</sup>, wonach in Afghanistan in den Jahren 1997 und 1998 schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stattfanden,

*mit Bestürzung Kenntnis nehmend* von der massenhaften Vertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, aus der Ebene von Schomali sowie von der willkürlichen Zerstörung ihrer Wohnstätten und ihres Ackerlands durch die Taliban, wodurch sie ihrer Einkommensquelle beraubt wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die anhaltenden und durch Beweise erhärteten Berichte über die systematische Verletzung der Menschenrechte von Mädchen und Frauen, namentlich alle Formen ihrer Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

*nachdrücklich verurteilend*, dass die Taliban-Milizen das Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran eingenommen und iranische Diplomaten sowie einen Journalisten in Mazar-e Sharif ermordet haben, und betonend, dass diese unannehmbaren Handlungen, die flagrante Verstöße gegen das etablierte Völkerrecht darstellen, nicht straflos bleiben dürfen,

*äußerst beunruhigt* darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor für die Anwerbung, die Beherbergung und die Ausbildung von Terroristen, darunter auch internationale Terroristen, sowie für die Planung terroristischer Handlungen innerhalb und außerhalb Afghanistans benutzt werden,

*sowie äußerst beunruhigt* darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor in zunehmendem Maße für den Drogenanbau und den Drogenhandel benutzt werden, sowie über den erheblichen Anstieg der unerlaubten Opiumherstellung, was die Fähigkeit der Afghanen zur Kriegführung erhöht und gefährliche Auswirkungen bis in die Nachbarstaaten Afghanistans und weit darüber hinaus hat,

*von neuem erklärend*, dass die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Anstrengungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternommen haben, und mit Besorgnis fest-

<sup>216</sup> A/54/626, Anlage, Abschnitt X.

stellend, dass nach Jahren ständiger Verhandlungen die unzureichende Zusammenarbeit der Konfliktparteien mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs zu einem Stillstand seiner Tätigkeit geführt hat,

*in Kenntnis der und mit Genugtuung* über die am 19. und 20. Juli 1999 in Taschkent unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Beteiligung von Vertretern der kriegführenden afghanischen Parteien abgehaltene Tagung der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe sowie die am 19. Juli 1999 verabschiedete Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan<sup>217</sup> und die Arbeitstagung der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe auf Außenministerebene, die im September 1999 in New York stattfand,

*mit Bedauern* über die jüngsten Berichte des Generalsekretärs, die darauf hindeuten, dass die "Sechs-plus-zwei"-Gruppe bisher nicht den gewünschten Einfluss auf die kriegführenden Parteien in Afghanistan hatte,

*mit Genugtuung* über die Kontakte zwischen der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und verschiedenen nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten, sowie in Unterstützung der Aufrufe dieser unabhängigen Afghanen zu einer Beendigung der Kampfhandlungen sowie aller Vorschläge, die die Sache des Friedens voranbringen könnten, einschließlich der vom 22. bis 25. November 1999 in Rom abgehaltenen Tagung einer Gruppe namhafter afghanischer Persönlichkeiten mit dem Ziel der Einberufung einer echten *Loya Jirga* zur Förderung einer politischen Regelung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>218</sup> und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *betont*, dass die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, dass eine politische Lösung des Konflikts gefunden wird, und fordert sie alle nachdrücklich auf, den wiederholten Friedensappellen der Vereinten Nationen Folge zu leisten;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und unverzüglich und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzutreten, der auf die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts durch die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen

<sup>217</sup> A/54/174-S/1999/812, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/812.

<sup>218</sup> A/54/536-S/1999/1145; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1145.

Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen würde;

4. *begrüßt* die innerafghanischen Treffen, die Anfang 1999 in Aschgabat und im Juli 1999 in Taschkent stattfanden, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederaufnahme direkter innerafghanischer Gespräche zu ergreifen;

5. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, zu unterlassen;

6. *verurteilt nachdrücklich* die drastische Eskalation des Konflikts, insbesondere nach dem Beginn einer neuen Offensive der Taliban im Juli 1999;

7. *nimmt mit Bestürzung Kenntnis* von Berichten, die auf eine Beteiligung von zwei- bis fünftausend nichtafghanischen Staatsangehörigen, hauptsächlich aus Religionsschulen und zum Teil noch Kinder, an den Kampfhandlungen in Afghanistan, hauptsächlich auf Seiten der bewaffneten Kräfte der Taliban, hindeuten;

8. *verurteilt mit Nachdruck* die Tatsache, dass die afghanischen Parteien auch 1999 unvermindert militärische Unterstützung aus dem Ausland erhalten haben, und fordert alle Staaten auf, strikt jede Einmischung von außen zu unterlassen und die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstiger militärischer Unterstützung sofort einzustellen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um ihrem Militärpersonal die Planung von beziehungsweise die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Personal sofort abzuziehen und zu gewährleisten, dass die Versorgung mit Munition und sonstigem Kriegsggerät aufhört;

10. *bekräftigt ihren Standpunkt*, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig eine zentrale und unparteiische Rolle spielen müssen;

11. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, den politischen Prozess im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und eine dauerhafte politische Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und unterstützt insbesondere uneingeschränkt die umfassenden Bemühungen des Generalsekretärs, des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan;

12. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu stärken,

damit ihre führende Rolle bei der Durchführung der friedensschaffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan gesichert ist, indem insbesondere ein neuer Missionsleiter ernannt, die Zentrale der Mission Zug um Zug nach Kabul verlegt und ihre Präsenz in den Nachbarländern verstärkt wird;

13. *unterstützt außerdem* die Absicht des Generalsekretärs, die Bemühungen der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Herbeiführung einer dauerhaften und ausgewogenen politischen Regelung zu verstärken, indem mit sofortiger Wirkung eine dauerhafte Waffenruhe und die Wiederaufnahme eines Dialogs zwischen den afghanischen Parteien erleichtert wird, indem ein Verhandlungsprozess eingerichtet wird, der zur Bildung einer multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung der nationalen Einheit auf breiter Grundlage führt und indem die enge Zusammenarbeit mit allen Ländern fortgesetzt wird, die bereit sind, bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des Afghanistankonflikts zu helfen, insbesondere mit den Mitgliedern der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, wobei gleichzeitig die unterschiedlichen Friedensinitiativen der nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten auch weiterhin genau überwacht und ermutigt werden;

14. *begrüßt* die Einrichtung der Gruppe Zivilangelegenheiten innerhalb der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/203 A gebilligt, sowie die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternehmen, um sicherzustellen, dass der laufende Prozess der Dislozierung einer ersten Gruppe von Bediensteten für Zivilangelegenheiten einschließlich eines Koordinators für die Gruppe Zivilangelegenheiten so bald wie möglich abgeschlossen wird;

15. *begrüßt außerdem* die Bildung von Gruppen interessierter Staaten zur Koordinierung ihrer Anstrengungen sowie der Tätigkeit der internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz, und legt diesen Organisationen und Staaten, insbesondere der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, nahe, ihren Einfluss auf konstruktive Weise geltend zu machen, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Koordinierung mit ihnen den Frieden in Afghanistan zu fördern;

16. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, auch künftig mit der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe nach Möglichkeiten zur Steigerung der Kreativität und der Wirksamkeit der Gruppe zu suchen, um sicherzustellen, dass sie sich konstruktiver und konkreter an einer friedlichen Lösung des Afghanistankonflikts beteiligen kann, und sich mit anderen Staaten über flankierende Maßnahmen zu Gunsten der Herbeiführung des Friedens ins Benehmen zu setzen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, sowie die betroffenen Länder *auf*, ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Friedenschaffungsbemühungen der Vereinten Nationen auszuweiten, mit dem Ziel, dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan die möglichst

baldige Wiederaufnahme seiner aktiven Beteiligung an diesen Bemühungen zu ermöglichen;

18. *fordert* alle Unterzeichner der Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan<sup>217</sup> sowie die afghanischen Parteien *auf*, die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zur Unterstützung der Anstrengungen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung des Afghanistankonflikts umzusetzen, insbesondere die Vereinbarung der Mitglieder der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, keiner afghanischen Partei militärische Unterstützung zu gewähren und zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke benutzt wird, und erinnert an ihren Appell an die internationale Gemeinschaft, die gleichen Maßnahmen zu ergreifen, um Waffenlieferungen nach Afghanistan zu verhindern;

19. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Verurteilung* der bewaffneten Angriffe vom Sommer 1998 gegen Personal der Vereinten Nationen sowie die jüngsten Angriffe gegen Personal und Eigentum der Vereinten Nationen, die auf die Verhängung von Sanktionen gegen die Taliban durch den Sicherheitsrat folgten;

20. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das Ausbleiben greifbarer Fortschritte bei der Untersuchung des Todes, der schweren Verletzung beziehungsweise des Verschwindens internationaler oder nationaler Bediensteter und sonstigen Personals der Vereinten Nationen durch die Taliban, insbesondere der Tötung zweier afghanischer Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission der Vereinten Nationen für Afghanistan in Kabul, und fordert die Taliban abermals nachdrücklich auf, mit der sofortigen und gründlichen Untersuchung dieser Vorfälle fortzufahren und die Vereinten Nationen unverzüglich über den Stand dieser Ermittlungen auf dem Laufenden zu halten;

21. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Verurteilung* der Tötung der diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif sowie des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, bekundet ihre große Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Untersuchung der Morde durch die Taliban und fordert die Taliban abermals nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerungen eine glaubhafte Untersuchung durchzuführen, mit dem Ziel, die Schuldigen strafrechtlich zu verfolgen, und die Regierung der Islamischen Republik Iran sowie die Vereinten Nationen über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen;

22. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit unabhängig von der Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

23. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, der Diskriminierungspolitik gegen Frauen und

Mädchen, namentlich was ihr Recht auf Bildung, Arbeit und gleichberechtigte Gesundheitsversorgung betrifft, ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und die Würde von Männern und Frauen anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

24. *verurteilt* die in Afghanistan auch weiterhin in großem Umfang begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestimmungen genau einzuhalten, die für den grundlegenden Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten Sorge tragen;

25. *verlangt mit Nachdruck*, dass alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, aufhören, internationalen Terroristen und deren Organisationen Zuflucht oder Ausbildung zu gewähren, die Anwerbung von Terroristen einstellen, ihre Ausbildungslager für Terroristen innerhalb Afghanistans schließen, wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Organisationen oder Lager benutzt wird, und alles Erforderliche tun, um bei den Bemühungen, angeklagte Terroristen unverzüglich vor Gericht zu stellen, zu kooperieren;

26. *verurteilt* die Handlungen der Terroristen mit Stützpunkt Afghanistan, namentlich diejenigen zur Unterstützung extremistischer Gruppen, die gegen die Interessen von Mitgliedstaaten und deren Bürger vorgehen, missbilligt es, dass die Taliban Usama bin Laden nach wie vor einen sicheren Zufluchtsort bieten und es ihm und seinen Verbündeten gestatten, Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen, weist darauf hin, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) verlangt hat, dass die Taliban Usama bin Laden ohne weitere Verzögerung ausliefern, und fordert die Taliban nachdrücklich auf, dies zu tun;

27. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, alle illegalen Drogenaktivitäten einzustellen und die internationalen Bemühungen um das Verbot der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels zu unterstützen, und fordert alle Mitgliedstaaten und alle Beteiligten auf, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden;

28. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden Auswirkungen der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels auf die direkt an Afghanistan angrenzenden Staaten, und fordert eine weitere internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Nachbarstaaten, den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden;

29. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, seine Anbauüberwachung und seine sonstigen Arbeiten in Afghanistan fortzusetzen, namentlich auch seine Pilotprojekte für Alternative Entwicklung, und die internationalen Maßnahmen gegen den Drogenhandel weiter auszubauen;

30. *erklärt erneut*, dass die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören, fordert die afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans vor Vandalismus, Beschädigung und Diebstahl zu schützen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung kultureller Artefakte zu verhindern und ihre Rückgabe an Afghanistan sicherzustellen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer vierundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu berichten und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## B

### INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/88 A vom 19. Dezember 1995, 51/195 A vom 17. Dezember 1996, 52/211 A vom 19. Dezember 1997 und 53/203 B vom 18. Dezember 1998,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und zu massiven Verlusten an Menschenleben und zu weitreichendem menschlichem Leid, der weiteren Zerstörung von Eigentumswerten, zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, zu Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass das Volk Afghanistans nach wie vor unter einem schwerwiegenden Entzug seiner Menschenrechte leidet, was zum großen Teil den Auswirkungen jahrzehntelanger Kriegführung zuzuschreiben ist, die nach wie vor eine sich immer weiter verschärfende humanitäre Krise entstehen lassen,

*nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln sowie die anhaltende Verlegung neuer Landminen in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

*tief beunruhigt* über die anhaltende Bedrohung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals, darunter auch Ortskräfte, sowie über

die verschiedenen Behinderungen ihres Zugangs zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere durch die Taliban, sowie über die unzureichenden Maßnahmen der kriegführenden Parteien zur Umkehrung dieser Situation,

*tief besorgt* darüber, dass nach wie vor durch Beweise erhaltene Berichte über Menschenrechtsverletzungen eingehen, insbesondere der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich aller Formen ihrer Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

*mit Genugtuung* über die laufende Tätigkeit der von den Vereinten Nationen ernannten Berater für Gleichstellungsfragen und Menschenrechte, die fester Bestandteil des Büros des residierenden Koordinators und Koordinators für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan sind,

*mit Genugtuung* über den Besuch, den die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Afghanistan im September 1999 abgestattet hat, sowie ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit Interesse entgegensehend,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge* um das Wohl der Binnenvertriebenen, insbesondere in Kabul und in den Regionen Pandschir, Bamian und Kunduz, sowie der obdachlosen Zivilbevölkerung in Afghanistan, denen ein langer Winter bevorsteht, in dem sie wegen der jüngsten Kampfhandlungen und wegen der Verweigerung angemessener Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch humanitäre Organisationen seitens der kriegführenden Parteien möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel werden auskommen müssen,

*betroffen* über die Todesopfer, die Erdbeben und Epidemien gefordert haben, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Nothilfe geleistet haben,

*in Bekräftigung* der dringenden Notwendigkeit einer Fortsetzung der internationalen humanitären Hilfe für Afghanistan zu Gunsten der Wiederherstellung grundlegender Dienste sowie der Notwendigkeit, dass die Konfliktparteien die Sicherheit des Personals aller internationalen Organisationen garantieren,

*erfreut* über das in dem Strategierahmen für Afghanistan und in dem Dokument "Die nächsten Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan" skizzierte, grundsatzorientierte Konzept für die humanitäre Hilfe und die Normalisierung in Afghanistan sowie über die von den Vereinten Nationen eingeführten gemeinsamen Programmierungsmechanismen, sowie erfreut über die Initiative zur Einrichtung einer unabhängigen strategischen Überwachungsgruppe,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, und gleichzeitig mit der Aufforderung an alle Parteien, ihrer Verpflichtung

zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationaler Hilfe bei ihrem Schutz und ihrer Betreuung den Zugang zu gewähren,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, sowie mit Genugtuung über die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in relativ stabile und sichere ländliche Bezirke Afghanistans,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>219</sup> und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *betont*, dass die Verantwortung für die humanitäre Krise bei allen kriegführenden Parteien, insbesondere bei den Taliban, liegt;

3. *verurteilt nachdrücklich* die jüngsten Kampfhandlungen in der Ebene von Schomali sowie die erzwungene Verbringung von Teilen der Zivilbevölkerung, die Brandstiftung an Wohnhäusern, die Verbrennung von Ernten, das Fällen von Obstbäumen und die mutwillige Zerstörung von Infrastruktureinrichtungen;

4. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Afghanistan gewährte humanitäre Hilfe auf der Grundlage des Strategierahmens für Afghanistan eng miteinander zu koordinieren, insbesondere um einen konsequenten Ansatz in Grundsatz-, Menschenrechts- und Sicherheitsfragen zu gewährleisten, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dabei den interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan im Jahr 2000 zu berücksichtigen;

5. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht des Wunsches des afghanischen Volkes nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie den Schutz der

<sup>219</sup> A/54/297.

Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu gewährleisten, um ihnen so ihre Arbeit zu erleichtern;

7. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien voll bei den Bemühungen der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organe sowie anderer Stellen und humanitärer Organisationen um die Befriedigung der humanitären Bedürfnisse der Menschen in Afghanistan zusammenarbeiten, und fordert sie nachdrücklich auf, die ununterbrochene Versorgung aller Hilfsbedürftigen mit humanitären Hilfsgütern sicherzustellen;

8. *verurteilt* alle Blockaden oder sonstigen Störungen der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an das afghanische Volk als einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und nimmt Kenntnis von der vor kurzem erfolgten Aufhebung der Blockade in Zentralafghanistan durch die Taliban;

9. *verurteilt nachdrücklich* die jüngsten Gewalthandlungen in Kabul, Farah, Kandahar, Mazar-e Sharif, Kunduz and Jalalabad, die gegen Büros und Personal der Vereinten Nationen gerichtet waren;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe sicherzustellen und die Auslieferung von Hilfsgütern zu erleichtern, insbesondere von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Obdach und Gesundheitsversorgung, vor allem im Pandschir-Tal;

11. *nimmt Kenntnis* von dem von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichneten Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Taliban nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu seiner vollinhaltlichen Umsetzung zu unternehmen;

12. *missbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen, namentlich Minderheiten, sowie die sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, unabhängig von ihrer Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>220</sup>, voll zu achten;

13. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit allem Nachdruck auf*, der diskriminierenden Politik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und Würde von Frauen und Männern anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, namentlich auch ihr Recht auf volle und gleichberechtigte Mitwirkung am Leben ih-

res Landes, Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigung außer Hauses, persönliche Sicherheit und Freiheit von Einschüchterung und Drangsalierung, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der diskriminierenden Politik bei der Verteilung von Hilfsgütern, ungeachtet einiger hinsichtlich des Zugangs von Mädchen und Frauen zu Bildung und Gesundheitsversorgung bereits erzielten Fortschritte;

14. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern oder ihren unter Verstoß gegen das Völkerrecht erfolgenden Einsatz zur Teilnahme an Feindseligkeiten zu verbieten;

15. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, dass die gesamte, dem Volk Afghanistans gewährte humanitäre Hilfe den Faktor Geschlecht berücksichtigt und aktiv versucht, die Beteiligung von Frauen und Männern zu fördern und dafür zu sorgen, dass diese Hilfe Frauen im gleichen Maße zugute kommt wie Männern;

16. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, appelliert an die betreffenden Regierungen, ihre Verpflichtung auf das Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Asylrechts und des Rechts auf Schutz zu bekräftigen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dies zu tun und die Gewährung weiterer Hilfe an die afghanischen Flüchtlinge zu erwägen;

17. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltende Verlegung von Antipersonenminen und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, dem Einsatz von Landminen, der unter der Zivilbevölkerung weiterhin einen hohen Preis fordert und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter ernsthaft behindert, ein vollständiges Ende zu setzen;

18. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung auch weiterhin jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen und die freiwillige und sichere Rückkehr von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und einer erzwungenen Verbringung unterworfenen Menschen zu erleichtern;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär am 23. November 1999 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 erlassenen interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten

<sup>220</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/190

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.47/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bolivien, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mongolei, Nigeria, Peru, Republik Korea, Rumänien, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Zypern

#### 54/190. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995 und 52/24 vom 25. November 1997,

*unter Hinweis* auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>221</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut<sup>222</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>223</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der

<sup>221</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

<sup>222</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October-14 November 1970*, Vol. 1: *Resolutions*, S. 135.

<sup>223</sup> Siehe [www.unidroit.org](http://www.unidroit.org).

Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>224</sup>,

*sich* der Bedeutung *bewusst*, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Verlust, die Vernichtung, die Beschädigung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut in Gebieten eines bewaffneten Konflikts und in besetzten Gebieten,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuss für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>221</sup> sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, der Konvention beizutreten und ihre Durchführung zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Zweiten Protokolls der Konvention am 26. März 1999 in Den Haag und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, den Beitritt zum Zweiten Protokoll der Konvention zu erwägen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>223</sup> sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mit-

<sup>224</sup> A/54/436.